

**Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung**  
**gemäß § 6 Abs. 4 Satz 10 Verpackungsverordnung (VerpackV)**

der

Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG

Waltherstraße 49-51

51069 Köln

nachfolgend RKD genannt

Diese Unterwerfungserklärung bezieht sich auf

das Vertragsgebiet NW005

mit Rhein-Sieg-Kreis

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

nachfolgend öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger genannt

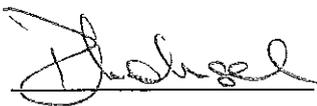
In dem Vertragsgebiet besteht eine Abstimmung der Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV (nachfolgend Systeme genannt) auf vorhandene Sammelsysteme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

RKD unterwirft und verpflichtet sich gemäß § 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV wie folgt:

1. RKD beabsichtigt, auf dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen ein System flächendeckend einzurichten. Ein System ist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 VerpackV auf vorhandene Sammelsysteme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen.
2. RKD unterwirft sich gemäß § 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV der Abstimmung, die bereits in dem Vertragsgebiet besteht.
3. RKD verpflichtet sich, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV anteilig die Kosten (sogenanntes Nebenentgelt) zu erstatten, die durch Abfallberatung für ihr jeweiliges System und durch die Einrichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen entstehen, auf denen Sammelgroßbehälter aufgestellt werden. RKD verpflichtet sich, sich an der zur Berechnung der anteiligen Kosten eingerichteten gemeinsamen Stelle nach § 6 Abs.

- 7 VerpackV zu beteiligen. RKD erkennt darüber hinaus die Höhe des zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen vereinbarten Nebenentgelts an. Die Auszahlung des Nebenentgelts erfolgt entsprechend der Vereinbarungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mit den anderen Systemen.
4. RKD verpflichtet sich, dem aktuell gültigen Vertrag über die Ermittlung von Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas, Leichtverpackungen (LVP) sowie Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), sog. Mengenclearingvertrag, den die anderen Systeme abgeschlossen haben, beizutreten und sich an der gemeinsamen Stelle nach § 6 Abs. 7 VerpackV zu beteiligen.
  5. Bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen für den Betrieb des Systems im Vertragsgebiet stimmt sich RKD auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erneut mit diesem ab.
  6. Soweit mitbenutzte Einrichtungen von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder einem von diesem beauftragten Dritten betrieben wird, ist von RKD ein gesonderter Leistungsvertrag über die Mitbenutzung zu schließen.
  7. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist berechtigt, sich gleichlautend auch mit weiteren Systemen abzustimmen.
  8. Diese Erklärung steht unter dem Vorbehalt der Feststellung nach § 6 Abs. 5 VerpackV über die flächendeckende Einrichtung der RKD.
  9. RKD plant, mit dem Betrieb des Systems am 01.04.2012 zu beginnen.

Köln, den 02. August 2011

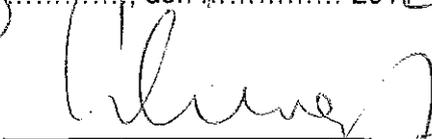


ppa. Antonia Malusel

RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG

Bestätigung des Empfangs dieser Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Regensburg, den 13.3. 2012



Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger